

Ehrenordnung der Stadt Waibstadt

Präambel

Stadtrat und Verwaltung der Stadt Waibstadt sind sich ihrer Verpflichtung bewusst, besondere Leistungen im **kommunalpolitischen, kulturellen, sportlichen und kirchlichen** Bereich entsprechend zu würdigen. Ehrungswürdig sind insbesondere Leistungen, die sich durch ihre Besonderheit hervorheben und weit über dem Engagement liegen wie es einem aktiven Bürger zugemutet werden kann. Um diese Ziele zu erreichen, sind besonders strenge Maßstäbe anzulegen.

§ 1 Art der Ehrungen

1. Öffentliches Leben:

- 1.1 Ehrenbürger
- 1.2 Ehrenstadtrat/Ehrenortschaftsrat
- 1.3 Ehrengabe

1.1 Ehrenbürgerschaft

Die Ehrenbürgerschaft kann an Personen verliehen werden, die sich in besonders außergewöhnlichem Maße außerhalb ihrer Pflichten um die Belange der Stadt Waibstadt verdient gemacht haben oder deren Verleihung aus Gründen des Ansehens der Stadt Waibstadt dringend geboten erscheint.

1.2 Ehrenstadtrat / Ehrenortschaftsrat

Ehrenstadtrat bzw. Ehrenortschaftsrat kann werden, wer eine Amtszeit von mindestens 20 Jahren erreicht hat. Die Verleihung dieses Prädikats erfolgt beim Ausscheiden aus dem Organ der Stadt.

1.3 Ehrengabe

Die Ehrengabe kann an Personen verliehen werden, die sich in **besonderes hohem** Maße um die Belange der Stadt Waibstadt verdient gemacht haben:

- 1.3.1 Stadträte und Ortschaftsräte, die diesem Gremium 20 Jahre aktiv angehören, anlässlich dieses Jubiläums,
- 1.3.2 Bürger, die sich auf andere Weise in besonders hohem Maße um die Belange unserer Stadt verdient gemacht haben.

1.4 Ehrungen anlässlich des Tages des Ehrenamtes

Anlässlich des Tages des Ehrenamtes werden **besonders außergewöhnliche** Leistungen im kommunalpolitischen, kulturellen, sportlichen und kirchlichen Bereich gewürdigt.

Für die Ehrung wird folgender Personenkreis zugelassen (individuelle Präsente):

1.4.1 Sportler/innen/Mannschaften

Badische- und Süddeutsche Meisterschaften: 1. bis 3. Platz
Deutsche-, Welt-, Europameisterschaften und Olympiade: Teilnahme
Meister- und Aufstiegsmannschaften oberhalb der Sportkreisebene

1.4.2 Aktive Vorstands- und Vereinsmitglieder

25 Jahre Mitglied der Vereinsführung (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer, Kassier, Chorleiter, Dirigent, Übungsleiter und Abteilungsleiter, Kommandanten)

1.4.3 Andere Personen die sich gem. § 1 (1.1 bis 1.3) ausgezeichnet haben.

1.4.4 Blutspender/innen gem. dem Vorschlag des Deutschen Roten Kreuzes

1.4.5 Andere Einwohner/innen die sich durch besonders außergewöhnliche Leistungen verdient gemacht haben.

§ 2

Vorschlagsrecht und Entscheidung

1. Das Vorschlagsrecht haben:
 - 1.1 der Bürgermeister und der Ortsvorsteher
 - 1.2 die Stadträte / Ortschaftsräte
 - 1.3 die Vorsitzenden örtlicher Vereine, Gruppierungen und die Kirchengemeinden
 - 1.4 die Vorsitzenden politischer Parteien
2. Über die eingehenden Vorschläge bzw. Anträge entscheidet der Stadtrat.

§ 3

Besitzstandswahrung

Frühere Ehrungen, die nicht dieser Ehrenordnung entsprechen, gelten auch weiterhin.

§ 4

Besondere Ehrungen von Einwohnern

Jubiläen

- | | |
|-----------------------------------|---------------|
| 1. Goldene Hochzeit - 50 Jahre | - Präsentkorb |
| 2. Diamantene Hochzeit - 60 Jahre | - Präsentkorb |

- | | |
|------------------------------------|---------------|
| 3. Eiserne Hochzeit- 65 Jahre | - Präsentkorb |
| 4. Kronjuwelen Hochzeit - 70 Jahre | - Präsentkorb |

Außerdem ist ein Bildbericht im Nachrichtenblatt bzw. in der Tageszeitung (Rhein-Neckar-Zeitung) zu veranlassen. Die Ehrungen erfolgen durch den Bürgermeister oder einen seiner Stellvertreter. Im Verhinderungsfall des Bürgermeisters und der Stellvertreter erfolgt der Besuch durch einen vom Bürgermeister zu benennenden Stadtrat (in aller Regel dem dienstältesten Stadtrat).

§ 5 Geburtstage

- | | | |
|----|----------------------------------|--|
| 1. | 70 Jahre und 75 Jahre | - Geburtstagsbrief |
| 2. | 80 Jahre und 85 Jahre | - Geburtstagsbrief/Weinpräsent bzw. Blumen |
| 3. | Ab 90. Geburtstag, dann jährlich | - Geburtstagsbrief/Weinpräsent bzw. Blumen |
| 4. | am 90. und 100. Geburtstag | - Präsentkorb |

Die persönlichen Glückwünsche überbringt der Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter. Im Verhinderungsfall des Bürgermeisters und der Stellvertreter erfolgt der Besuch durch einen vom Bürgermeister zu benennenden Stadtrat (in aller Regel dem dienstältesten Stadtrat). Die Ehrungen sind in Absprache mit dem Jubilar möglichst am Tag des Geburtstages vorzunehmen, auch wenn dieser auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt.

Bei Ehrenbürgern und früheren Bürgermeistern ist beim 60., 70., 75. und 80. Geburtstag (weiter im 10-jahres Rhythmus) ein Bildbericht im Amtsblatt zu veranlassen.

§ 6 Ehrungen bei Sterbefällen

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Ehrenbürger | - Nachruf am Grab mit Kranzniederlegung und Traueranzeige in der Tageszeitung |
| 2. | a) aktive Bürgermeister | - Nachruf am Grab mit Kranzniederlegung und Traueranzeige in der Tageszeitung |
| | b) frühere Bürgermeister | - Nachruf am Grab mit Kranzniederlegung und Traueranzeige in der Tageszeitung |
| 3. | a) aktive Stadträte oder
Ortschaftsräte | - Nachruf am Grab mit Kranzniederlegung und Traueranzeige in der Tageszeitung |
| | b) frühere Stadträte oder
Ortschaftsräte mit mindestens
10 jähriger Amtszeit | - Nachruf am Grab mit Kranzniederlegung und Traueranzeige im Amtsblatt |
| | c) frühere Stadträte oder
Ortschaftsräte mit weniger als
10 Jahren Amtszeit | - Traueranzeige im Amtsblatt |
| 4. | a) aktive Bedienstete | - Nachruf am Grab mit Kranzniederlegung und Traueranzeige in der Tageszeitung |

- b) frühere Bedienstete, sofern die Stadt der letzte Arbeitgeber war - Nachruf am Grab mit Kranzniederlegung und Traueranzeige im Amtsblatt
5. Feuerwehrkommandant und Ehrenkommandant - Nachruf am Grab mit Kranzniederlegung und Traueranzeige in der Tageszeitung

Die Nachrufe bei den Beerdigungen spricht der Bürgermeister oder ein Bürgermeister-Stellvertreter oder ein vom Bürgermeister zu benennender Stadtrat.

§ 7 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

Die Ehrenordnung wurde vom Stadtrat am 18.05.2010 beschlossen und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Waibstadt, den 18.05.2010



Locher
Locher
Bürgermeister

Bekanntmachungsbeurkundung

Die Bekanntmachung dieser Ehrenordnung erfolgte durch Aufnahme in das Nachrichtenblatt des Gemeindeverwaltungsverbands Waibstadt am 04.06.2010.

Waibstadt, den 04.06.2010

z.B.:

Neukamm
Neukamm